

SGFV, Faulenstraße 9 / 15, 28195 Bremen

QSI GmbH
Steffen Reckeweg
Flughafendamm 9a
28199 Bremen

Auskunft erteilt
Nadine Schröder

Faulenstraße 9 / 15, 28195 Bremen
(Barrierefreier Zugang)

Tel.: +49 421 361 34036

[Fax: +49 421 496 34036]

E-Mail: nadine.schroeder@gesundheit.bremen.de

Internet: <https://www.gesundheit.bremen.de>

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
05.05.2026

Unser Zeichen – bitte bei Antwort angeben
935506/2026; 26PUQAU04

Bremen, 07.05.2026

Genehmigungspflichtige Einfuhr von Proben aus Drittländern im Sinne von Art. 48 Abs. 1 a) VO (EU) 2017/625 i. V. m. Art. 4 Abs. 3 VO (EU) 2019/2122

Guten Tag Steffen Reckeweg,

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 5. Mai 2026 ergeht folgender

Bescheid:

1. Die Einfuhr

von Honig und Bienenprodukte als Proben in zu Analysezwecken üblichen Mengen

aus Drittländern laut Listung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405

nach 28197 Bremen

Empfänger: Quality Services International GmbH, Flughafendamm 9a, 28199 Bremen

Registriernummer DE 04 011 0015 21

als Laborproben zu Analysezwecken mit der Ausnahme von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen wird für den Zeitraum vom 01.07.2026 bis zum 30.06.2027 oder bis zum Erreichen einer maximalen Probezahl von 40.000 Stück genehmigt.

Dies gilt nur für Proben von Produkten zur ursprünglichen Verwendung in der Lebensmittelindustrie.

2. Nebenbestimmungen

- 2.1 Das Eintreffen der Ware am Bestimmungsort ist der zuständigen Veterinärbehörde, dem Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) auf elektronischem Weg (office1@lmtvet.bremen.de) nach deren Vorgaben anzuzeigen.
- 2.2 Bei der Einfuhr und dem anschließenden Transport ist diese Genehmigung, mit dem Zeichen 26PUQAU04, in Kopie außen an der Sendung mitzuführen.
- 2.3 Die eingeführte Ware darf ausschließlich zu dem angegebenen Laborzweck im Empfängerbetrieb bzw. in den Laboren des Empfängerbetriebs verwendet werden. Eine anderweitige Verwendung, sowie die Abgabe an Dritte, sind nicht erlaubt.
- 2.4 Die Einfuhr der Ware darf nur in fest verpackten Transportbehältnissen erfolgen, die einen versehentlichen Verlust des Inhaltes verhindern.
- 2.5 Nach Beendigung der durchgeführten Untersuchungen sind Reste der Ware einschließlich des Verpackungsmaterials unschädlich durch Verbrennung zu beseitigen. Die Nachweise über die ordnungsgemäße Beseitigung sind der zuständigen Veterinärbehörde, hier dem LMTVet, nach deren Vorgaben zuzusenden. Da es sich bei den Resten um Honigmuster handelt, sind diese bis zur Abholung Bienensicher zu lagern.
- 2.6 Diese Genehmigung ist **für den Zeitraum vom 01.07.2026 bis zum 30.06.2027 oder bis zum Erreichen einer maximalen Probenzahl von 40.000 Stück gültig.**
- 2.7 Die Genehmigung kann jederzeit aus tierseuchen- bzw. einfuhrrechtlichen Gründen entschädigungslos widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

3. Kostenentscheidung

Sie haben als Antragsteller die Kosten für diese Genehmigung zu tragen. Die Gebühr wird auf 193,46 Euro festgesetzt und ist nach Erhalt einer Ihnen gesondert zugehenden Rechnung zu zahlen.

4. Gründe

Genehmigung

- zu 1. Mit der am 05.05.2026 übermittelten E-Mail wurde ein Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung für oben genannte Probensendungen gestellt.

Die Genehmigung erfolgt unter Bezugnahme auf Art. 48 Abs. 1 a) VO (EU) Nr. 2017/625ⁱ i. V. m. Art. 4 Abs. 3, 4 und 5 der VO (EU) Nr. 2019/2122ⁱⁱ. Durch eine kanalisierte Einfuhr und dem ausschließlichen, bestimmungsgemäßen Verwendungszweck „analytische Zwecke“ sind keine Gefahren der Verbreitung von Tierseuchen zu befürchten. Die amtliche Überwachung dieser Einfuhr ist gewährleistet.

Nebenbestimmungen

Diese Auflagen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass die Vorgaben des Art. 4 Abs. 3, 4 und 5 der VO (EU) 2019/2122 vollständig eingehalten werden.

- zu 2.1 Diese Auflage gewährleistet, dass eine amtliche Überwachung der Einfuhr lückenlos erfolgen kann. Die zuständige Behörde muss rechtzeitig Kenntnis über die Ankunft der Warensendung erhalten, um eine Überprüfung durchführen zu können.
- zu 2.2 Diese Genehmigung ist bei der Einfuhr und dem Transport stets in Kopie mitzuführen, um den zuständigen Kontrollbehörden Nachweis über Inhalt, Verwendungszweck, Herkunft und Bestimmungsort zu erbringen.
- zu 2.3 Es soll sichergestellt werden, dass die eingeführte Probensendung ausschließlich ihrem tatsächlichen Zweck entsprechend verwendet und nicht anderweitig in den Verkehr gebracht werden und einem versehentlichen Verlust vorgebeugt wird.
- zu 2.4 Diese Auflage dient der Verhütung und Minimierung von Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier.
- zu 2.5 Auch nach Beendigung der vorgenommenen Laboruntersuchungen soll sichergestellt werden, dass die Warensendung nicht anderweitig in den Verkehr gebracht wird. Die bienensichere Lagerung und unschädliche Beseitigung durch Verbrennung soll der Gefahr einer Verbreitung von Tierseuchen entgegenwirken.
- zu 2.6 Üblicherweise wird für jede Warensendung eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Zur Vermeidung unbilliger Härte wird die Befristung der Genehmigung auf ein Jahr für verhältnismäßig erachtet. Die Befristung ergeht auf Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfGⁱⁱⁱ).
- Die Begrenzung der Probenzahl dient der Umsetzung der Anforderungen des Art. 4 Abs. 5 der VO (EU) Nr. 2019/2122.
- zu 2.7 Diese Genehmigung wird gem. § 1 BremVwVfG^{iv} i. V. m. § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG widerrufen, wenn nachträglich eingetretene Tatsachen eine Aufrechterhaltung dieser Genehmigung nicht mehr zulassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch tierseuchenrechtliche Ereignisse und / oder Änderung von tierseuchenrechtlichen Bestimmungen die Einfuhr in vollem Umfang zu verhindern ist. Weiterhin könnte aus den angeführten Gründen heraus auch die Notwendigkeit entstehen, diese Genehmigung nachträglich mit Auflagen zu versehen.

Kostenentscheidung

- zu 3. Die Gebühr wird gemäß § 4 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz^v in Verbindung mit Ziffer 567.03 der Gesundheits- Kostenverordnung^{vi} festgesetzt. Danach beträgt die Gebühr für sonstige Genehmigung und Anerkennungen zwischen 79,50 Euro und 1400,00 Euro. Die Festlegung der Stundensätze erfolgt nach Ziffer 103.00 des Allgemeinen Kostenverzeichnisses der

Allgemeinen Kostenverordnung (AllKostV)^{vii}. Im vorliegenden Fall ist ein geringer Verwaltungsaufwand für die Prüfung des Antrags und die Ausstellung der Genehmigung und der sechs Mehrfachausfertigungen entstanden. Daher ist die Gebühr im unteren Bereich des Rahmens festgesetzt worden. Die Verwaltungsgebühr ist mit der Erteilung der Genehmigung fällig, auch wenn von der Genehmigung kein Gebrauch gemacht wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Hinweise:

Es besteht die Möglichkeit, geänderte Sachverhalte mitzuteilen oder auf etwaige offensichtliche Unrichtigkeiten (z.B. Zahlendreher) hinzuweisen. Wir werden in diesen Fällen versuchen, Ihnen unbürokratisch zu helfen. Die Klagefrist bleibt hiervon jedoch unberührt.

Alle mit der Einfuhr entstehenden Kosten (z. B. vorgeschriebene Benachrichtigungen und die Durchführung der Nebenbestimmungen) hat der Einführende zutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Nadine Schröder



Verwaltungsamtfrau

ⁱ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) Text von Bedeutung für den EWR, in der zurzeit geltenden Fassung.

ⁱⁱ Delegierte Verordnung (EU) 2019/2122 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, hinsichtlich besonderer Kontrollen des persönlichen Gepäcks von Fahrgästen bzw. Passagieren und von für natürliche Personen bestimmten Kleinsendungen von Waren, die nicht in Verkehr gebracht

werden sollen, sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR), in der zurzeit geltenden Fassung.

iii Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist.

iv Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) vom 13. März 2024 (Brem.GBl. 2024, S. 127).

v Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. 1979, S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 434).

vi Gesundheits-Kostenverordnung (GesundKostV) vom 16. August 2002 (Brem.GBl. 2002, S. 337), zuletzt Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 14. Juni 2022 (Brem.GBl. S. 299).

vii Allgemeine Kostenverordnung (AllKostV) vom 16. August 2002 (Brem.GBl. 2002, S. 333), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2025 (Brem.GBl. 2026 S. 7).